



Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Pavel Vit, geb.: 22.10.1975 in Pilsen  
Zuletzt wohnhaft in: Zainschmiedeweg 15 a, 87527 Sonthofen  
Fahrgestellnummer: VF3CAHMZ6FT191275 amtl. Kennz.:OA-VI18  
Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.07.2022, Az. SG52/SF/Be/OA-VI18, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt. Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.07.2022, Az. SG52/SF/Be/OA-VI18, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Frau Beyer, Verwaltungsangestellte 195

**Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

Die Stadt Sonthofen macht im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben folgendes bekannt:

**Flurneuordnung Alpwege  
Markt Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu**

**Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes**

**Bekanntmachung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat mit Beschluss vom 28.06.2022 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert. Der Beschluss und die 7. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu sowie in der Verwaltung der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, vom 19.07.2022 bis 02.08.2022 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 7. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-schwaben.bayern.de/304951/>).

Sonthofen, 07.07.2022  
STADT SONTHOFEN  
gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 196

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

LANDRATSAMT OBERALLGÄU 22.3-647/2-01/15

**Überschwemmungsgebietsverordnung**

für das Überschwemmungsgebiet, an der Trettach von Fluss-km 0,000 (Eimmündung in die Iller) bis Fluss-km 3,500 (Oybele) auf dem Gebiet des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

- Anlagen:  
1 Übersichtskarte Ü 1 (M 1 : 25.000)  
2 Detailkarten K1 – K2 (M 1 : 2.500)

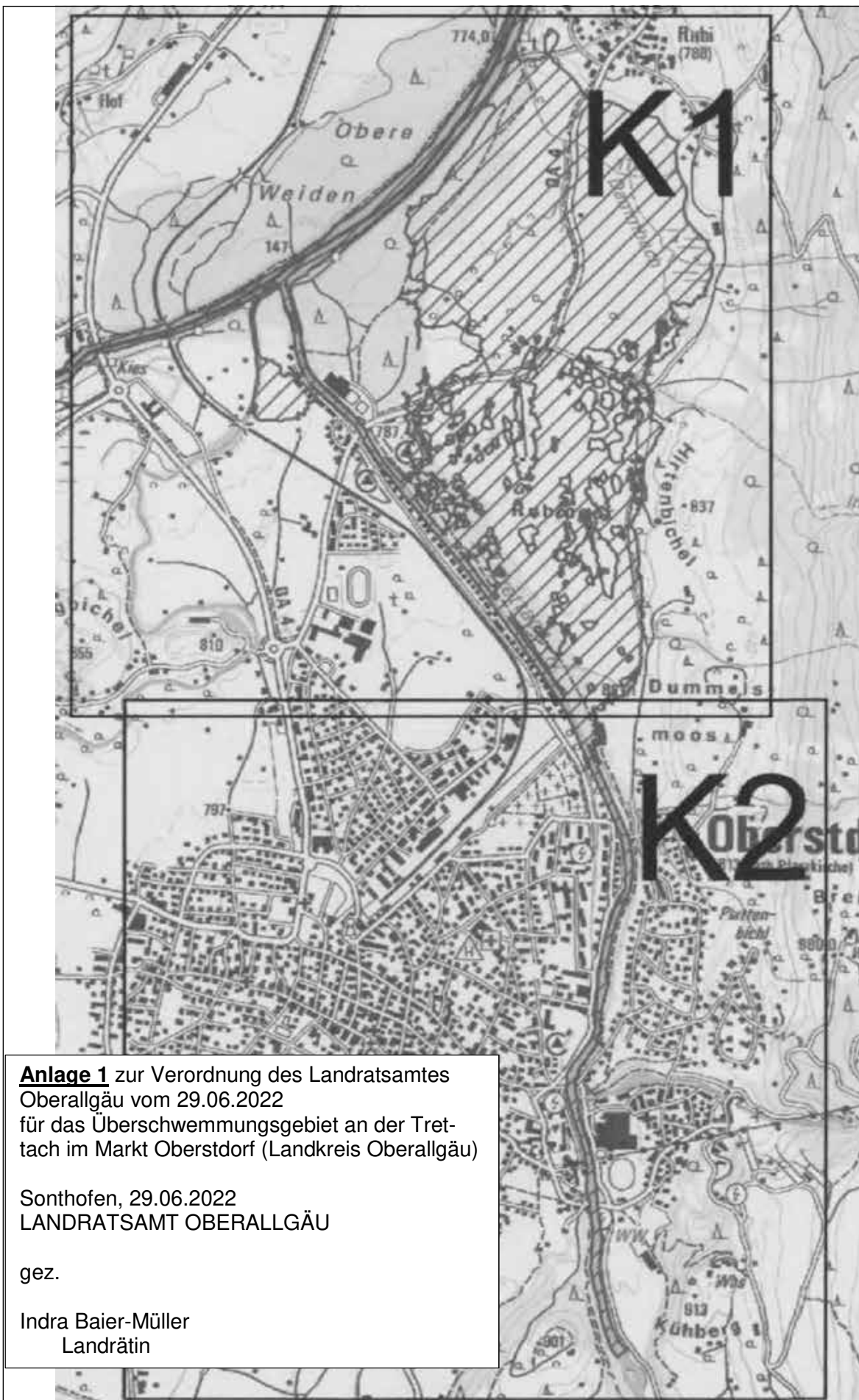
Das Landratsamt Oberallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1  
Allgemeines, Zweck**

- (1) Im Markt Oberstdorf wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet).<sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.<sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.  
(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich.

- <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.  
(3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ100).<sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten.<sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

**§ 2  
Umfang des Überschwemmungsgebiets,  
Kennzeichnung der Hochwasserlinie**



**Anlage 1** zur Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu vom 29.06.2022 für das Überschwemmungsgebiet an der Trettach im Markt Oberstdorf (Landkreis Oberallgäu)

Sonthofen, 29.06.2022  
LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.  
Indra Baier-Müller  
Landrätin

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlagen) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen.<sup>2</sup>Maßgeblich für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500.<sup>3</sup>Die Karten können im Landratsamt Oberallgäu und in der Gemeindeverwaltung Oberstdorf während der Öffnungszeiten eingesehen werden.<sup>4</sup>Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.<sup>5</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.<sup>6</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.  
(3) Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

**§ 3**

- Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**  
(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.  
(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

**§ 4**

**Sonstige Vorhaben**  
Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

**§ 5**

- Heizölverbraucheranlagen**  
(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.  
(2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung.  
(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

**§ 6**

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**  
(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).  
(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.  
(3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Zeitpunkt und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.<sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 31.12.2022 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen.<sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV.<sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV.<sup>5</sup>Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

**§ 7**

**Antragstellung**  
1Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen.<sup>2</sup>Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**  
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.

Sonthofen, den 29.06.2022  
LANDRATSAMT OBERALLGÄU  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 191

**Einladung**

zur 10. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu am Dienstag, den 19.07.2022 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

**Tagesordnung:**

- Öffentlicher Teil:**  
1. Bekanntgaben  
2. Vorlage der Jahresrechnung 2021; Verweis an den Rechnungsprüfungsausschuss  
3. ÖPNV  
3.1. Tarifharmonisierung / 9€-Ticket / Urlauberkarte; Information  
3.2. Jubiläumsangebot 2022, Sachvortrag und Empfehlung an den Kreistag  
3.3. Höchstatttarifrichtlinie für den Stadtbus Sonthofen; Empfehlung an den Kreistag  
4. Bewerbung des Landkreises für das Modellprojekt Resiliente Regionen, Beschluss  
5. Behandlung von Anträgen  
6. Verschiedenes

Nicht öffentlicher Teil:  
...  
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 198

**Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang**

**über das Inkrafttreten der Einbeziehungs-Satzung „Hüttenberg-West“**

**I.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2022 die Einbeziehungsatzung „Hüttenberg-West“ in der Fassung vom 07.06.2022 beschlossen.  
Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Die naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich südlich angrenzend des Geltungsbereiches auf der Fl. Nr. 2531/13, Gemarkung Ofterschwang.

Diese Einbeziehungsatzung wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich.  
Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung durch das Landratsamt Oberallgäu bedürfen.

Die Einbeziehungs-Satzung „Hüttenberg-West“ – bestehend aus der Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem ist die Einbeziehungsatzung „Hüttenberg-West“ mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente](http://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente) und dort unter der Rubrik Satzungen, Ofterschwang, Bauleitplanungen, „Einbeziehungsatzung Hüttenberg-West“ sowie unter der Internetadresse [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) eingestellt und einsehbar.

**II.**

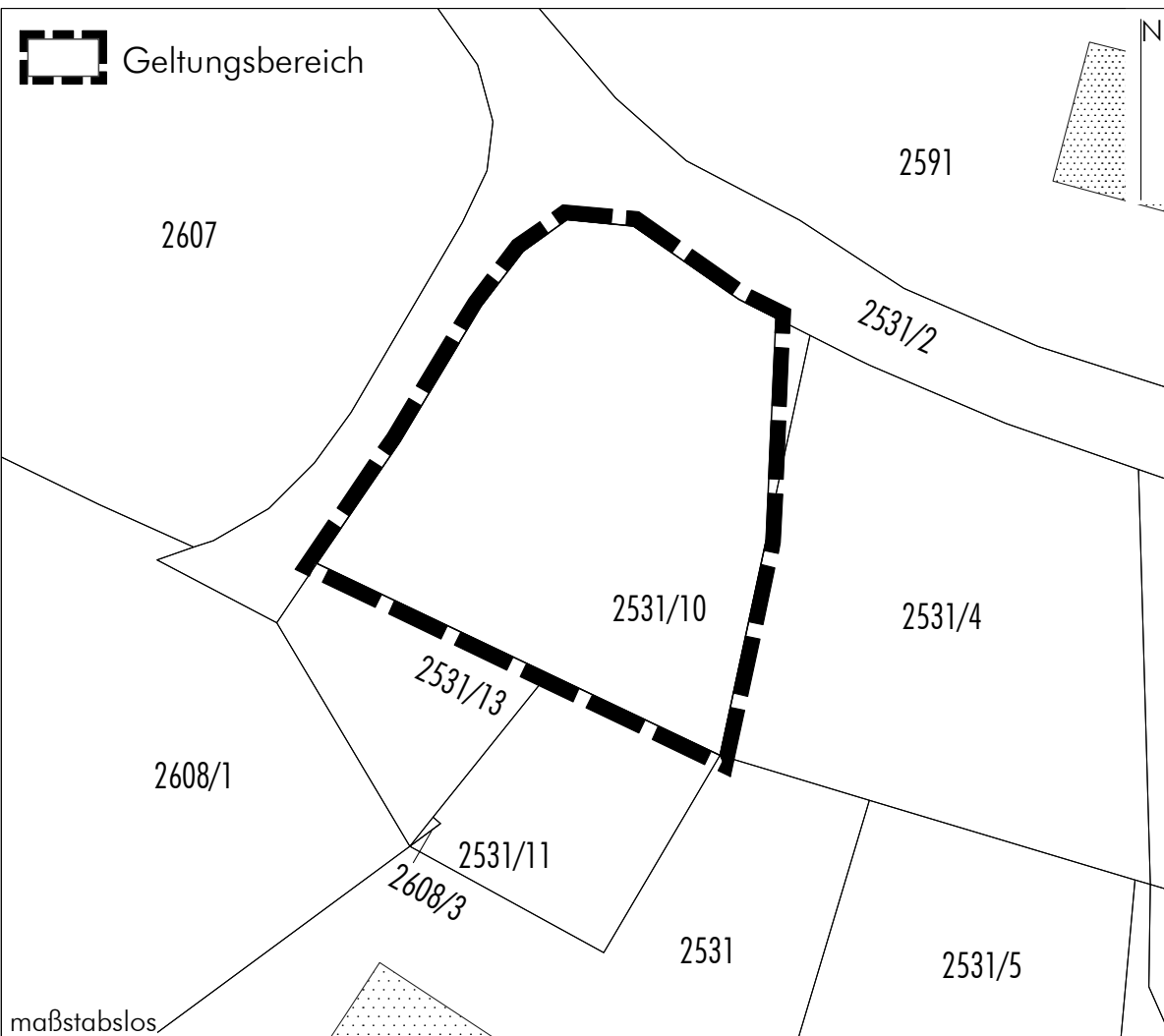
**Hinweis gemäß § 215 BauGB:**  
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Einbeziehungsatzung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungsatzung gegenüber der Gemeinde Ofterschwang geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 07. Juli 2022

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, I. Bürgermeister

194



**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt  
gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13b BauGB**

**über die Aufstellung und öffentliche Auslegung  
des Entwurfs zum  
Bebauungsplan „Werdenstein Südwest“**

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in der Sitzung vom 08.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Werdenstein Südwest“ beschlossen und in der Sitzung vom 04.07.2022 den Entwurf zum Bebauungsplan „Werdenstein Südwest“ in der Fassung vom 04.07.2022 gebilligt.

**Geltungsbereich (M 1 : 1000)**

Das Plangebiet befindet sich im OT Werdenstein und umfasst vollständig die folgenden Flurnummern: Flurnummern 178/10 und 178/15 in der Gemarkung Eckarts.

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Das grundlegende Ziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung eines allgemeinen Wohngebietes (WA), vorwiegend zur Errichtung von 2 bis 4 Wohngebäuden und einer dazu gehörigen privaten Erschließungsstraße. Damit soll u. a. der für die ortsansässige Bevölkerung dringend benötigte Wohnraum geschaffen werden.  
Die Stadt Immenstadt i. Allgäu wird im Zuge der Aufstellung die Kreisstraße OA 2 nach Westen um 1,8 m zur Errichtung eines Gehweges und eines Buswartehäuschens zu verbreitern. Der zu überplanende Bereich liegt im Außenbereich und wird derzeit landwirtschaftlich als Wiese genutzt.

**Verfahrensart**

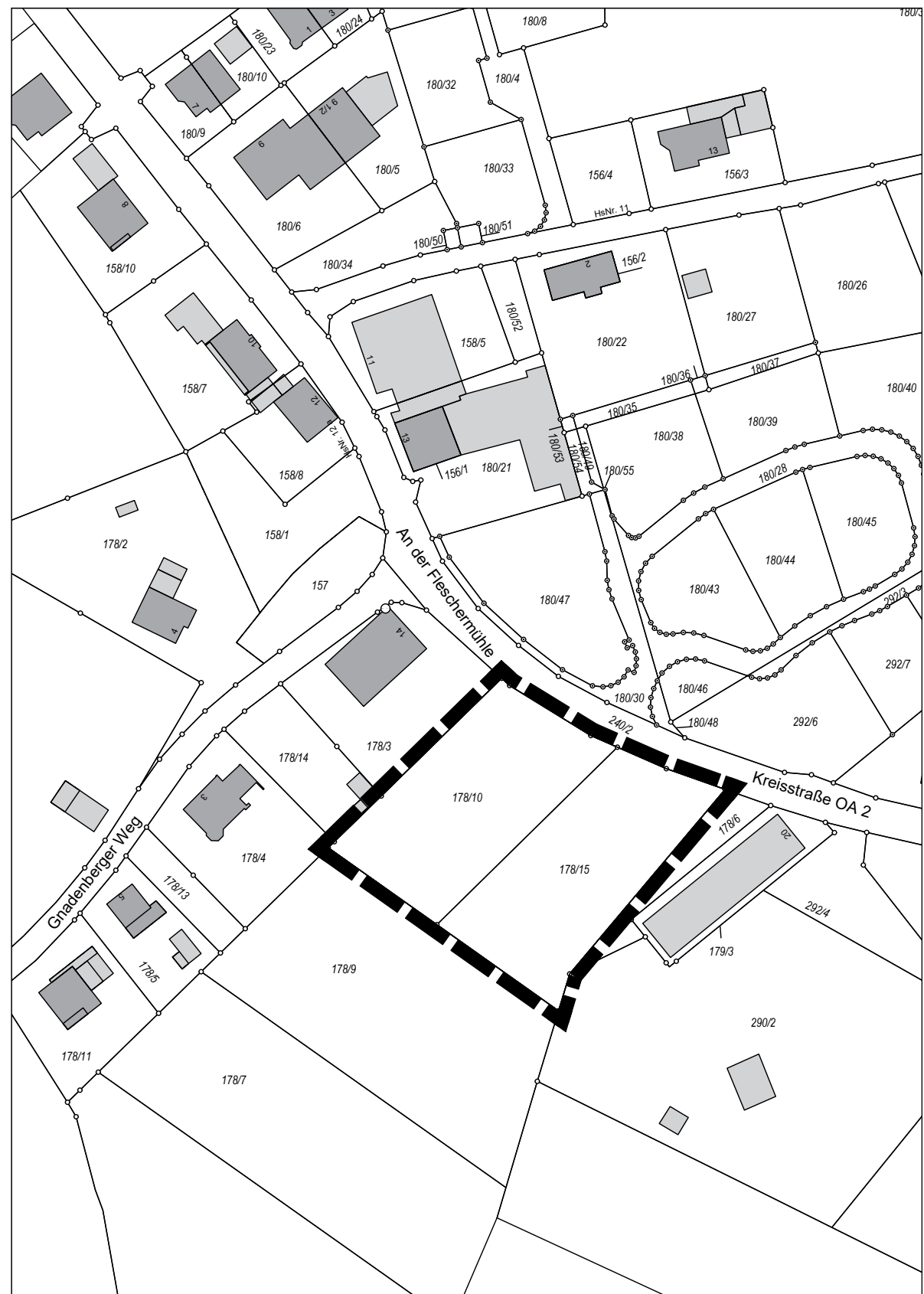
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung an o. g. Stelle zu den dort genannten Öffnungszeiten informieren und sich innerhalb vom 20.07.2022 bis 26.08.2022 zur Planung äußern.

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Entwurf zum Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 20.07.2022 bis einschließlich 26.08.2022**

im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu i. Allgäu (Zimmer 309, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.



**Die Öffnungszeiten sind:**

Montag, Dienstag, Donnerstag  
von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Mittwoch  
von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Immenstadt i. Allgäu unter <https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaftsbauen/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) veröffentlicht. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.07.2022

gez.: Nico Sentner, I. Bürgermeister

197

Sonthofen, den 12. Juli 2022

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin